

Satzung

vom 10.12.2025 zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 16. April 2007.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am 10.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 16. April 2007 beschlossen:

§ 1

§ 43 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

3,22 Euro (netto).


- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,22 Euro. Hinzukommen die Kosten des Zählereinbaus und – ausbaus sowie deren Betreuung nach den Stundensätzen des eingesetzten Personals.

- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr pro Kubikmeter 3,22 Euro. Hinzukommen die Kosten des Zählereinbaus und- ausbaus sowie deren Betreuung nach den Stundensätzen des eingesetzten Personals.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Änderungssatzung vom 24. Mai 2023 außer Kraft.

Gütenbach, den 10.12.2025


Lisa Hengstler
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

